

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
BMI-II-2-a@bmi.gv.at

An


Hauptsachbearbeiter

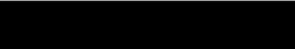
die Landespolizeidirektion T I R O L


Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst
Antrag durch die LPD Tirol um Genehmigung von weiteren polizeilichen
Videoüberwachungszonen, gem. § 54 Abs 6 SPG, bzw. Erweiterung der
bereits bestehenden polizeilichen Videoüberwachungszonen 1 und 2 in
der Stadt INNSBRUCK

Unter Bezugnahme auf dortigen Antrag GZ:  vom 24.04.2019 um
Genehmigung zur Errichtung/Erweiterung einer polizeilichen Videoüberwachung, gem. § 54
Abs. 6 SPG im Stadtgebiet von Innsbruck um insgesamt 46 Stück Kameras an insgesamt 26
Standorten in den Zonen 1 und 2 wie folgt genannt:

Zone 1: Dreiheiligenstraße von der Ing.-Ettel-Straße bis einschließlich Haus Dreiheiligen-
straße 9c, sowie gesamter Bürgergarten von der Ing.-Ettel-Straße inklusive des Klara-Pölt-
Weges beginnend von Sillgasse 23 bis auf Höhe des Hauses Sillgasse 15b;

Zone 2: Kreuzungen Brunecker Straße – Museumstraße – Ing.-Ettel-Straße – Amraserstraße
bis zu Haus Museumstraße 37a;

ergeht nach Befassung des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) Herrn Univ.-Prof. DDr.h.c.
Manfred Burgstaller gem. § 91c Abs. 2 SPG die Einladung zur Umsetzung der Errichtung der
Videoüberwachungsanlage unter Beachtung des Grundsatzerrlasses BMI-EE1500/0085-
II/2/a/2018 vom 09.11.2018 sowie des vorgelegten Einsatzkonzeptes.

Auf die Wichtigkeit der praktischen Umsetzung der die Überwachungszone vollständig
abdeckenden Ankündigungserfordernisse wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird

auf die in der Beilage angeschlossenen neuen Ankündigungstafel für pol. VÜ, gem. § 54 Abs. 6 SPG verwiesen.

Besonders hingewiesen wird auf die im oben zitierten Grundsatzterlass enthaltenen Abschnitte VII (Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox in der Applikation PAD) und VIII (Berichtswesen – Berichtspflichten gegenüber dem BM.I Ref. II/2/a über die Inbetriebnahme der Videoüberwachung/Beginn der Speicherung), sowie auf allenfalls zur Anwendung gelangende Bestimmungen des B-PVG.

Über Ersuchen des RSB wird nach der Inbetriebnahme eine Begehung der Videoüberwachungszonen durch Angehörige des BM.I Ref. II/2/a in Betracht gezogen.

Beilage

03. Juni 2019

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2019-06-04T09:38:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	